

Pachtvertrag

§ 1

Die **Gemeinde Starzach**, Hauptstraße 15, 72181 Starzach
- vertreten durch Herrn **Bürgermeister Thomas Noé** -

- Verpächter -

verpachtet an

den **Sportverein Felldorf 1911 e.V.**, 72181 Starzach
- vertreten durch dessen **1. Vorsitzenden, Herrn Günter Dohl**,
Sportplatzweg 39, 72181 Starzach-Felldorf -

- Pächter -

auf 25 Jahre, und zwar für die Zeit **vom 01. Juni 2015 bis 31. Mai 2040** einen Teil des folgenden Grundstücks:

Flst. Nr. 339/2, Schelmenwasen, Sportplatz, Markung Felldorf

wie aus beiliegender Planskizze ersichtlich.

§ 2

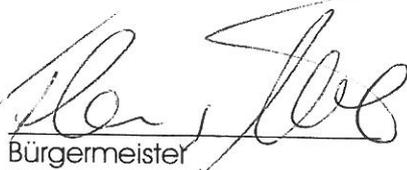
Dem Pachtvertrag liegen folgende **Pachtbedingungen** zugrunde:

1. Die Pachtfläche ist bei Flst. 339/2 mit A-B-C-D gekennzeichnet (die Pachtfläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Pachtvertrages ist, rot umrandet; die Eckpunkte sind rot gekennzeichnet).
2. Durch diesen Pachtvertrag steht dem Sportverein Felldorf 1911 e.V. das Recht zu, auf dem Grundstück ein Sportgelände zu erstellen und zu unterhalten. Andere Gebäude und Anlagen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Grundstückseigentümerin nicht erstellt oder errichtet werden.
3. Der Sportverein Felldorf 1911 e.V. trägt sowohl die Bewirtschaftungs- als auch die Unterhaltungskosten, sowie die Versicherungspflicht der unter Punkt 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Pachtgrundstücksfläche.
4. Der Pächter ist verpflichtet, das rot umrandete Pachtgrundstück mit den Ziffern A-B-C-D nebst Anlagen stets ordnungsgemäß und zweckentsprechend in gutem Zustand zu unterhalten. Erfüllt er diese Verpflichtung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur ungenügend, so kann die Grundstückseigentümerin die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen lassen.

5. Die errichtete Anlage darf nur dem Sport und der Förderung der Leibeserziehung dienen.
6. Der Pächter übernimmt alle Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, welche nach der jeweils geltenden Ortssatzung und den ortspolizeilichen Vorschriften zu erfüllen sind.
7. Die Grundstückseigentümerin ist berechtigt, das Grundstück selbst oder durch Beauftragte zu jeder Tages- oder Nachtzeit betreten zu dürfen bzw. besichtigen zu lassen.
8. Die Überlassung durch die Grundstückseigentümerin erfolgt unentgeltlich.
9. Die Grundstückseigentümerin kann diesen Pachtvertrag jederzeit vor Ablauf der vertraglich festgelegten Dauer kündigen, wenn
 - a) der Pächter den Bestimmungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag zuwiderhandelt.
 - b) gegen den Pächter das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eingeleitet wird.
 - c) das öffentliche Interesse dies erfordert.
10. Der Pachtvertrag gilt als stillschweigend verlängert, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich gekündigt wird.
11. Eine Unterverpachtung ist nicht zulässig.
12. Die Gemeinde ist bereit, den Pachtvertrag um den gleichen Zeitraum zu verlängern, wenn noch die gleichen Voraussetzungen vorliegen und die Pachtbedingungen in den letzten 25 Jahren eingehalten wurden.
13. Auf diesen Pachtvertrag finden, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Bestimmungen des BGB über Pacht Anwendung.
14. Dieser Pachtvertrag kann jederzeit in einen Erbbauvertrag umgewandelt werden, sobald dies technisch möglich ist.

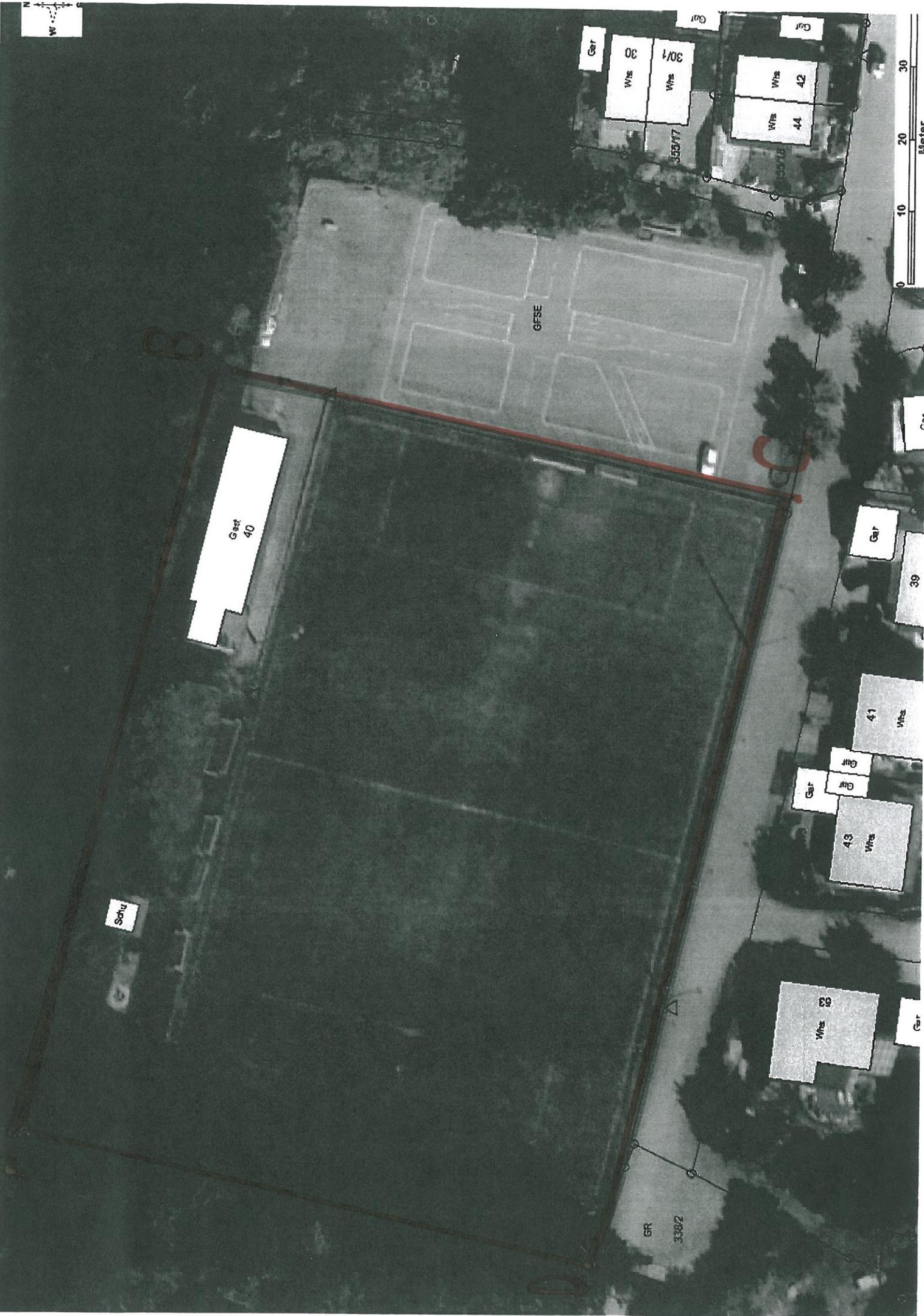
Der Pächter verpflichtet sich dann, das gepachtete Grundstück auf seine Kosten amtlich vermessen zu lassen. Sämtliche durch den Erbbauvertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten und Steuern trägt der Sportverein Felldorf 1911 e.V..

Starzach, den 01. Juni 2015



Bürgermeister
Thomas Noé

1. Vorsitzender
Günter Dohl



Gast
40

Schu

GESE

Gar
30
Wms
3014
Wms

Gar
42
Wms
44
Wms

355/17

Wms
39

Wms
41

Gar
Gar

Wms
43

GR
338/2

Gar

Gar

Gar